

# Statuten

## Squashverband Bern-Mittelland (SVBM)

Ein Verein nach schweizerischem Recht (Art. 60ff. ZGB)



BERN SQUASH

*Gültige Fassung vom 9. Oktober 2019*



|              |   |          |
|--------------|---|----------|
| <b>I.</b>    | <b>NAME UND SITZ</b>                    | <b>4</b> |
| <b>II.</b>   | <b>ZWECK UND WERTE</b>                  | <b>4</b> |
| <b>III.</b>  | <b>ORGANISATION</b>                     | <b>5</b> |
| <b>IV.</b>   | <b>MITGLIEDSCHAFT</b>                   | <b>5</b> |
| <b>V.</b>    | <b>DIE GENERALVERSAMMLUNG</b>           | <b>6</b> |
| <b>VI.</b>   | <b>DER VORSTAND</b>                     | <b>7</b> |
| <b>VII.</b>  | <b>GESCHÄFTSLEITUNG</b>                 | <b>8</b> |
| <b>VIII.</b> | <b>RECHNUNGSREVISOREN</b>               | <b>8</b> |
| <b>IX.</b>   | <b>FINANZIERUNG / HAFTUNG</b>           | <b>9</b> |
| <b>X.</b>    | <b>FUSION / AUFLÖSUNG / LIQUIDATION</b> | <b>9</b> |
| <b>XI.</b>   | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>              | <b>9</b> |

*Bern, den 09. Oktober 2019*

## Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf alle Geschlechter.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Squashverband Bern-Mittelland“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im Folgenden „SVBM“ genannt. SVBM ist ein Regionalverband des Schweizerischen Squashverbandes (Swiss Squash) und untersteht dessen Statuten und Reglementen.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des SVBM ist in Bern, Schweiz.

## II. Zweck und Werte

### Art. 3 Zweck

Der Zweck des SVBM besteht aus folgenden Aufgaben:

- Pflege und Förderung des Squashsports in der Region Bern-Mittelland
- Förderung von Squash als Leistungs- und Breitensport
- Förderung des Nachwuchses
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Squash und anderen Sportverbänden
- Organisation des regionalen Trainings-, Wettkampf- und Turnierbetriebs
- Unterstützung der Mitglieder beim Bau von Anlagen, Erwerb von Sportmaterial, Ausgaben für Ausbildung
- Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von regionalen, nationalen oder internationalen Anlässen.
- Förderung des Squash-Sports in seiner spielerischen und auch kompetitiven Form in der Region Bern-Mittelland
- Förderung der Kommunikation und Nutzung von Synergien zwischen sämtlichen Squash Clubs in der Region Bern-Mittelland

### Art. 4 Werte

Der SVBM verpflichtet sich, die Olympischen Werte hochzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Die Bereitschaft, sich laufend weiterentwickeln zu können (EXCELLENCE).
- Der Respekt (RESPECT) gegenüber dem Gegner, dem Umfeld und der Umwelt.
- Die Freundschaft (FRIENDSHIP), den Teamgeist und die Freude am Spiel.
- Die Gleichheit aller (DIVERSITY), unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Anschauungen oder sexueller Orientierung.
- Die Zugänglichkeit der Infrastruktur und der Veranstaltungen (INCLUSION) für Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Behinderungen.

## **Art. 5 Neutralität**

Der SVBM sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des SVBM sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Mitglieder des SVBM sind Squash Clubs und Squash Center oder Firmensportvereine mit einer Sektion Squash mit Sitz oder Standort in der Region Bern-Mittelland. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung zuständig.

#### **Squash Clubs**

Squashclubs sind offizielle Squash Vereine, in welchen Spieler die Sportart Squash ausüben können. Ein Squash Verein kann, muss jedoch nicht, ein offizielles Interclub-Team haben.

#### **Squash Center**

Squash Center sind Organisationen, welche Squash Courts vermieten und dadurch Geld erwirtschaften.

#### **Passivmitglieder / Gönner / Ehrenmitglieder**

Passivmitglieder sind Sympathisanten der Sportart in der Region, welche ohne Gegenleistung Beiträge spenden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

### **Art. 9 Eintritt, Austritt, Übertritt**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand provisorisch. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung und klarer Begründung abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem SVBM ist nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

### **Art. 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des SVBM haben jederzeit das Recht auf Information in Bezug auf Squash in der Region Bern-Mittelland. Des Weiteren haben die Mitgliederkategorien Squash Clubs und Squash Center Stimmrecht sowie das Antragsrecht an die Generalversammlung.

## **Art. 11 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SVBM zu wahren. Die Statuten, Regeln und Anordnungen der Organe sind zu befolgen und die Werte des Vereins zu achten.

## **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt und auf der Webseite des SVBM publiziert.

## **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber des SVBM nicht erfüllen oder die in anderer Weise gegen die Statuten, Regeln und Werte der SVBMs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und endgültig.

## **Art. 14 Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung**

Die Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

# **V. Die Generalversammlung**

## **Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

## **Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung**

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
  - I. des Präsidenten
  - II. der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - III. des Revisors und dessen Ersatz
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ehrungen

## **Art. 17 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 18 Anträge an die Generalversammlung**

Anträge über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit diese geprüft und ordnungsgemäss traktandiert werden können.

Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen sind spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen.

#### **Art. 19 Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Um sein Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied die ihm in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge bezahlt haben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

#### **Art. 20 Ehrungen**

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Squashsport im Allgemeinen oder um den Squashverband Bern-Mittelland im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

## **VI. Der Vorstand**

#### **Art. 21 Aufgabenbereiche**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des SVBM nach aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von SVBM
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für SVBM und Festlegung der Art der Zeichnung

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung pro Geschäftsjahr festzulegenden Betrag. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Dritte oder an von ihm eingesetzte Kommissionen delegieren, nicht aber die Verantwortung.

## **Art. 22      Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des SVBM. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Präsident
- 2 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Spesen werden gemäss Spesenreglement von SVBM vergütet.

## **Art. 23      Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

## **Art. 24      Einberufung, Vorsitz, Protokoll**

Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einberufen und vorbereitet.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## **VII.    Geschäftsleitung**

### **Art. 25      Wahl**

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsleiter bzw. geschäftsführenden Ausschuss wählen.

### **Art. 26      Aufgaben**

Dem Geschäftsleiter oder dem geschäftsführenden Ausschuss können Aufgaben im Zusammenhang mit dem Squashbetrieb sowie Sonderprojekten übertragen werden. Diese Tätigkeiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

- a) Anwendungsbereich
- b) Umfang des Auftrages
- c) Messung der Erfüllung der Aufgaben
- d) Organisation / Prozesse
- e) Haftung
- f) Zeichnungsberechtigung

## **VIII.    Rechnungsrevisoren**

### **Art. 27      Wahl / Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.

### **Art. 28      Aufgaben**

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung des SVBM sowie die Belege und die Buchführung.

Der ordentlichen Generalversammlung ist jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IX. Finanzierung / Haftung**

### **Art. 29 Finanzierung**

Die SVBM wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Beiträge von nationalen und/oder kantonalen Institutionen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Erlöse aus anderen Aktivitäten

### **Art. 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SVBM haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit der Organe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

## **X. Fusion / Auflösung / Liquidation**

### **Art. 31 Fusion / Auflösung**

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können die Fusion des SVBM mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung des SVBM oder die Änderung des Zwecks beantragen.

Eine entsprechende Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion des SVBM, zur Auflösung des SVBM oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung des SVBM ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Squash beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Squash in Kraft.

Nach einem Auflösungsbeschluss entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

### **Art. 32 Liquidation**

Ist die Auflösung des SVBM beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben. Das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen ist entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

**Art. 34 Inkrafttreten**

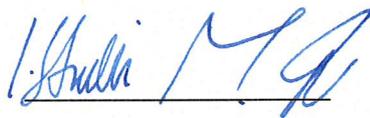
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Oktober 2019 in Bern einstimmig angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 2019

Für den Squashverband Bern-Mittelland



Präsident



Vorstandsmitglied



Sekretär